

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99

engelberg

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 14. Dezember 2011

Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

vom 21. September 2011

Der Einwohnergemeinderat Engelberg beschliesst, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, sowie Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979¹, nachfolgende Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe

Die verwendete Schreibweise für Personen gilt sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

II. Hundehaltung

Art. 2 Meldepflicht, Kennzeichnung

¹ Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Engelberg sind verpflichtet, alle Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und in der Datenbank der Animal Identity Service AG (ANIS) registrieren zu lassen.

² Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen von Hunden innerhalb von 10 Tagen der ANIS zu melden.

³ Die Kosten für die Kennzeichnung des Hundes trägt der Hundehalter.

Art. 3 Beaufsichtigung der Hunde

¹ Es ist untersagt, ausserhalb des eigenen Grundstückes Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen und Tiere anfallen oder durch unzumutbares Gebell oder auf andere Weise belästigen.

² Die Bestimmungen der Tierseuchen- und Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Im Sinne von Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 21. Oktober 1979 müssen in Wohnzonen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden.

Art. 4 Anleinen

¹ Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Lokalen,
- b) in öffentlichen Parkanlagen,
- c) auf Strassen, Trottoirs sowie Fuss- und Wanderwegen in dicht bewohnten Gebieten,
- d) in und entlang von Wäldern während den Wintermonaten und der Setzzeit von Mitte Dezember bis Ende Juni,
- e) an Orten mit entsprechender behördlicher Signalisation.

² Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen.

Art. 5 Betretverbot

¹ Das Mitführen von Hunden in Kirchen, Friedhöfen, Kranken- und Altersheimanlagen, öffentlichen Bädern, Lebensmittelgeschäften, Schlachthanlagen, auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Sportanlagen sowie Langlaufloipen ist verboten.

² Für hundesportliche Veranstaltungen kann der Einwohnergemeinderat Ausnahmen mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen bewilligen.

³ Es ist verboten, Hunde landwirtschaftliches Kulturland während der Vegetationszeit und andere nicht öffentlich zugängliche Grundstücke ohne Einwilligung des Grundstückbesitzers betreten zu lassen, vorbehalten bleibt Art. 699 Abs. 1 ZGB.

Art. 6 Kranke und gefährliche Hunde

¹ Halterinnen oder Halter haben ihre Hunde durch einen Tierarzt mit Spezialausbildung untersuchen zu lassen, wenn die Hunde:

- a) lästig oder gefährlich sind;
- b) durch ihr abnormes Verhalten auffallen;
- c) einen Menschen gebissen oder sonst wie verletzt haben.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten trägt der Hundehalter.

Art. 7 Streunende Hunde

¹ Die Hundehalter haben das Entweichen von Hunden unverzüglich dem Polizeiposten Engelberg zu melden.

Art. 8 Hygiene

¹ Die begleitende Person eines Hundes ist verpflichtet, den Kot des Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden, von Jagdhunden auf der Jagd und ausgewiesene Dienst-, Rettungs- und Schweisshunde im Einsatz.

III. Hundesteuer

Art. 9 Steuerpflicht

¹ Für jeden in Engelberg angemeldeten Hund, der mehr als drei Monate alt ist, hat der Halter eine Hundesteuer zu entrichten.

² Diese Steuer ist als Jahressteuer geschuldet. Der Stichtag für diese Steuer ist der 30. Juni des jeweiligen Jahres. Wird der Hund erst nach dem 30. Juni ordnungsgemäss (Art. 1) angemeldet, ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten. Eine ordnungsgemässe Anmeldung nach dem 1. November hat im laufenden Jahr keine Steuerpflicht zur Folge.

Art. 10 Steueranrechnung

¹ Wer einen eingegangenen Hund ersetzt, hat im laufenden Jahr die Steuer nicht nochmals zu bezahlen. Wer einen verkauften Hund ersetzt, hat im laufenden Jahr die Steuer dann nicht nochmals zu bezahlen, wenn der verkaufte Hund nicht weiterhin in Engelberg gehalten wird.

² Bezahlte Steuern werden nicht zurückvergütet.

Art. 11 Steuerhöhe

Die Hundesteuer wird pro Hund und Haushalt verrechnet. Die Steuerhöhe legt der Einwohnergemeinderat fest und beträgt zwischen CHF 0.00 und CHF 250.00.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Steuer wird am 30. Juni fällig.

² Erfolgt die ordnungsgemässe Anmeldung später, tritt die Fälligkeit 30 Tage nach der Anmeldung ein.

Art. 13 Veranlagung und Einzug

Veranlagung und Einzug der Steuer erfolgen durch den Einwohnergemeinderat. Die Veranlagung und der Einzug der Steuer kann durch den Einwohnergemeinderat delegiert werden.

Art. 14 Verwendung der Steuer

Der Einwohnergemeinderat setzt den Steuerertrag ein zur Deckung der Unkosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere für die Anschaffung und den Unterhalt von Hundekot-Sammel-Systemen.

Art. 15 Steuerermässigung

Für Hunde einer gewerbsmässigen Hundezucht oder eines Tierheimes und in Härtefällen kann der Einwohnergemeinderat den Steuerbetrag auf Gesuch hin herabsetzen.

Art. 16 Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer befreit sind Halter von ausgewiesenen Dienst-, Rettungs- und Schweiss-hunden, sofern dafür eine Einsatzverpflichtung im öffentlichen Interesse und eine Bestätigung der vorgesetzten Amts- oder Dienststelle vorliegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Einwohnergemeinderates Engelberg können innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Obwalden angefochten werden.

² Hat der Einwohnergemeinderat seine Befugnisse gemäss Art. 13 ganz oder teilweise einer an-deren Stelle übertragen, sind deren Verfügungen innert 20 Tagen an den Einwohnergemeinderat weiterziehbar.

Art. 18 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer, mit Busse bestraft.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer vom 19. Dezember 1984 aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Engelberg, 14. Dezember 2011

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG



Martin Odermatt
Talamann



Bändicht Oggier
Gemeindeschreiber-Stv.

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 29. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Gegen dieses Reglement wurde das Referendum ergriffen, welches mit Verfügung der Gemeindekanzlei Engelberg vom 1. Februar 2012 als ungültig erklärt wurde. Gegen diese Verfügung wurde keine Beschwerde erhoben und diese ist in Rechtskraft erwachsen.

Engelberg, 19. Juni 2012

GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG



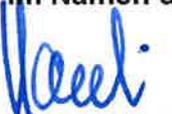
Berndicht Oggier
Gemeindeschreiber-Stv.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, ... 04. SEP. 2012 ...

Im Namen des Regierungsrates



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber